



Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Leuna (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 (2) Ziffer 1. und § 99 (1) und (2) Ziffer 2. des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Leuna erhebt die Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Leuna. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Leuna steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Leuna hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines oder mehrerer Hunde.
- (2) Hundehalter im Sinne dieser Hundesteuersatzung ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, in Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird oder mit dem ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet oder der Halter des Hundes wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden bzw. wird die Frist gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung nicht eingehalten, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Leuna erfolgt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt werden. Ausnahmefälle bilden die Steueranmeldungen, die bis zum Erlass dieser Hundesteuer-satzung eine vierteljährliche Fälligkeit vereinbart hatten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht erst ab dem 01. Juli eines Jahres bzw. zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 5

Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt aufgenommenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich für:
 - a) den 1. Hund 35,00 Euro
 - b) den 2. Hund 50,00 Euro
 - c) jeden weiteren Hund 150,00 Euro
 - d) jeden gefährlichen Hund 250,00 Euro

- (2) Hunde, die gem. § 7 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Gefährlich im Sinne von Absatz 1 d) sind solche Hunde, die nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die Annahme rechtfertigen, dass durch sie die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Dies sind insbesondere Hunde nach § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Hundegesetz – HundeG LSA).

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 7 oder in Form von Steuerermäßigung nach § 8 gewährt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit dem erforderlichen Nachweis spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Leuna zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages bzw. des erforderlichen Nachweises beginnenden Kalendermonat noch einmal nach den Steuersätzen des § 5 erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn
 1. der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde;
 2. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Abs. 3 rechtfertigen würden.
- (5) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 3 ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.

§ 7

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 2. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für ein Jahr nach nachweislicher Aufnahme eines Hundes aus einem Tierheim gewährt.

§ 8 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb, nach Zuzug oder nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist bei der Stadt Leuna steuerlich anzumelden.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, erfolgen.
- (3) Der Hundehalter hat den Hund bei Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Leuna abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Leuna innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 10

Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken kostenlos ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung und seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke laufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Leuna die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Leuna zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Eine Gebühr für den besonderen Aufwand wird gemäß Verwaltungskostensatzung erhoben. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist an die Stadt Leuna zurückzugeben. Wird eine in Verlust gemeldete Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Leuna zurückzugeben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
2. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 als Hundehalter seine Hunde außerhalb seiner Wohnung und seines umfriedeten Grundbesitzes nicht mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke laufen lässt;
3. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten der Stadt Leuna die gültige Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt;
4. entgegen § 10 Abs. 4 der Pflicht zur Rückgabe der Steuermarke, sowie der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt;

handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 12
Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Leuna kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Leuna die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung der Hundesteuer außer Kraft.

Leuna, den 01. Dezember 2015

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

- Siegel -